

Zürich, Rafz, und Wetzikon, 18. August 1997

KR-Nr. 278/1997

**POSTULAT** von Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Hans Rutschmann (SVP, Rafz) und Prof. Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon) und Mitunterzeichnende

betreffend Totalrevision oder Neugestaltung des Planungs- und Baugesetzes, PBG

---

Der Regierungsrat wird gebeten, dem Kantonsrat einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche Abschnitte des PBG mit welchen Zielen und mit welchem Inhalt revidiert werden sollen, oder ob er eine Neugestaltung und/oder Aufteilung des PBG in verschiedene Gesetze bevorzugt. Wenn ja, in welche und mit welchem Inhalt.

Es ist darzulegen, in welchem Zeitraum im Falle einer Revision oder einer Neugestaltung und/oder einer Aufteilung auf verschiedene Gesetze mit einer Vorlage ans Parlament gerechnet werden kann.

Hartmuth Attenhofer  
Hans Rutschmann  
Prof. Kurt Schellenberg

Dr. Ruedi Aeschbacher      René Berset  
Vreni Püntener-Bugmann      Astrid Kugler-Biedermann

Begründung:

Seit 1. Februar 1992 ist das revidierte Planungs- und Baugesetz (PBG) in Kraft. Es bedarf unbestrittenermassen in verschiedenen Punkten der Verbesserung: straffen, aktualisieren, verbessern, vereinfachen, flexibilisieren sind die wichtigsten Stichworte hierzu.

Eine Totalrevision oder eine völlige Neugestaltung des PBG bietet die Chance, nicht nur gegenwarts- sondern vor allem zukunftstaugliche Lösungen für den Komplex Planung- und Bau zu formulieren.

Gemeinden, Regionen und Zweckverbände, Wirtschafts-, Umwelt- und andere Organisationen, Fachleute, Arbeitsstellen und weitere interessierte Kreise könnten in einer Voranhörung wertvolle Beiträge liefern.

Wird der Gesetzesentwurf – wie auch der Bericht hierzu – von einem Team verfasst, das sich aus Fachleuten der Gebiete Recht, Planung, Architektur, Volkswirtschaft, Ökologie und Sprache zusammensetzt, wird er in der breit anzuordnenden Vernehmlassung eine fruchtbare Diskussion auslösen.

Es ist insbesondere zu prüfen, wie die zeitgemässen Bedürfnisse aufgenommen werden können, wie zum Beispiel verringerte Anzahl Paragraphen, vereinfachte Handlungsabläufe, verständliche Gesetzessprache, flexible Rahmenbedingungen, vereinheitlichte Legaldefinitionen und so weiter.